

Anregungen und Bedenken zur Außenbereich-Abgrenzungs-Satzung „Alter Bahnhof Schönenbach“

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<p><b>22.10.2013</b> <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis,</b> <b>Forstamt, Betriebsstelle Schwarzwald</b></p> <p>Das Forstamt weist darauf hin, dass der überplante Bereich an das Grundstück Flst. Nr. 106 angrenzt. Sollten angrenzend Baumaßnahmen vorgesehen sein, wäre die Waldabstandsfrage zu klären und ggf. eine privatrechtliche Einigung zwischen den Eigentümern erforderlich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Waldabstandsfrage wird nach Eingang eines entsprechenden Bauantrages geklärt, wenn die genaue Lage der baulichen Anlage bekannt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p><b>29.10.2013</b> <b>Stadt Vöhrenbach, Bauverwaltung</b></p> <p>Die Stadt Vöhrenbach verweist auf den Hochwasserschutz und kann der geplanten Satzung nur zustimmen, wenn von der Stadt Furtwangen nachgewiesen werden kann, dass sich durch die beabsichtigte Bebauung der Hochwasserabfluss von Furtwangen nach Vöhrenbach nicht erhöht.</p>	<p>Seitens des Amt für Wasser- und Bodenschutzes wurde der Stadt Furtwangen eine Hochwasserrisiko-Grundlagenkarte zur Verfügung gestellt. Diese Karte stellt die Überschwemmungsflächen eines hundertjährigen Hochwassers dar. Der Planbereich der Satzung liegt größtenteils außerhalb dieser Flächen. Der Bereich der geplanten Bebauung befindet sich sogar außerhalb der gefährdeten Flächen. Außerdem ist festzustellen, dass durch die geplante geringe Bebauung von maximal zwei Überdachungen eines Brennholzlagers mit einer Dachfläche von 200 qm keinerlei Einfluss auf den Wasserhaushalt ausgeübt wird. Die Niederschlagsmenge wird nicht kanalisiert oder in</p>	<p>Der Planbereich der Außenbereichs-Abgrenzungssatzung hat durch die gering geplante Bebauung keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss von Furtwangen nach Vöhrenbach.</p>

		die Breg abgeleitet, sondern versickert wie bisher an Ort und Stelle. Bei Eingang eines Bauantrages werden dem Bauherrn entsprechende Auflagen gemacht.	
<b>3.</b>	<p><b>03.11.2013</b>  <b>Kreisbeauftragter für Naturschutz, Knut Wälde</b></p> <p>Seitens des Kreisbeauftragten für Naturschutz besteht kein Einwand, sofern es sich um lediglich zwei Betriebe handle.</p> <p>Die um das Autohaus Storz mit einbezogene Fläche soll nicht dazu verwendet werden alte und neue PKW's abzulagern oder auszustellen, da diese in der freien Landschaft nicht zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen.</p> <p>Der Heckensaum entlang des Weges zum Winterhof muss erhalten bleiben.</p> <p>Die Bepflanzung an der Westseite des Gebietes soll erfolgen, um dasselbe in die Landschaft einzubinden.</p>	<p>Derzeit ist nur die Umsiedlung eines Betriebes zur Aufarbeitung von Brennholz aktuell.</p> <p>Die Abgrenzung der Außenbereichssatzung wurde in der Weise neu vorgenommen, dass sich diese direkt an der westlichen Seite des Autohausgebäudes orientiert. Somit ändert sich nichts an der bisherigen Situation.</p> <p>Der Heckensaum bleibt unverändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die neue Abgrenzung werden die Bedenken ausgeräumt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>4.</b>	<p><b>24.10.2013 und 08.11.2013</b>  <b>Herr Erhard Hofmann, Eigentümer des Grundstücks Zum Gaisberg 3</b></p> <p>Herr Hofmann will sein gesamtes unbebautes Grundstück Flst. Nr. 103 weiterhin als Gewerbefläche nutzen, da dies im Bebauungsplan Alter Bahnhof vorgesehen war.</p>	<p>Herr Hofmann wurde darauf hingewiesen, dass das gesamte Grundstück aufgrund baurechtlicher Vorschriften nicht in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden kann, da ein Gewässerrandstreifen von 10 m von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Der Bebauungsplan Alter Bahnhof wurde nie rechtsverbindlich.</p>	<p>Das gesamte Grundstück Flst. Nr. 103 kann aufgrund baurechtlicher Vorschriften nicht in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden.</p>

<p>5.</p>	<p><b>11.11.2013</b> <b>Ortschaftsrat Schönenbach</b></p> <p>Der Ortschaftsrat Schönenbach stimmt der geplanten Abgrenzungssatzung zu. Er empfiehlt jedoch die Grenzen bedarfsgerecht anzulegen und Grundstücke nicht zu zerschneiden, sondern sich an deren Grenzen zu orientieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wurde soweit möglich berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde soweit möglich berücksichtigt.</p>
<p>6.</p>	<p><b>13.11.2013</b> <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf die Böschungen entlang des Radweges, die teilweise von Hecken eingenommen werden. Diese sind zu erhalten. Auch Eingriffe in nicht geschützte Gehölze sind zu vermeiden. Sofern in Gehölzbestände eingegriffen werden, ist der Eingriff außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und der Eingriff entsprechend auszugleichen.</p> <p>Im Planbereich sind Auffüllungen und Bebauungen in Überschwemmungs- und Retentionsflächen nicht zulässig. Dies könnte für den Bereich südlich des Autohauses zutreffen.</p> <p>Bei Bauanträgen sind die Belange der Naturparkverordnung zu berücksichtigen. Das Bauen im Außenbereich stelle einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der auszugleichen ist. Bei Umsetzung einer Planung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, die einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bedürfen. Hierzu nehme die untere Natur-</p>	<p>Die Hecken entlang des Radweges bleiben erhalten. Eingriffe in Gehölze sind nicht geplant.</p> <p>Der Bereich südlich des Autohauses wurde aus der Planung herausgenommen. Bis auf den Bereich um das Autohaus Storz befinden sich keine Überflutungsflächen im Planbereich. Dies geht aus der Hochwasserrisiko – Grundlagenkarte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hervor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde dementsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>schutzbehörde zu den einzelnen Bauanträgen abschließend Stellung.</p> <p>Seitens des Naturschutzbeauftragten wird weiterhin angemerkt, dass um das Autohaus keine weiteren PKW-Abstellflächen geschaffen werden sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten fand bereits Berücksichtigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p><b>11.11.2013</b> <b>EGT Energie GmbH</b></p> <p>Die EGT hat keine Einwände gegen die Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in der Trasse des Bahndamm-Rad-/Gehweges die Gas-Hochdruckleitung befindet. Innerhalb der Außenbereichs-Abgrenzung befinden sich 0,4-kV-Erdkabel sowie Gas-Niederdruckleitungen zur Versorgung der Gebäude und des Winterbauernhofes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die EGT wird ggf. auch im Genehmigungsverfahren für einen Baukörper beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p><b>07.11.2013</b> <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis,</b> <b>Landwirtschaftsamt Donaueschingen</b></p> <p>Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken, sofern der landwirtschaftliche Verkehr auch künftig ungehindert durch das Gebiet „Alter Bahnhof“ fließen kann.</p> <p>Es wird festgestellt, dass im südlichen Bereich auch Böschungsteile in die Abgrenzung mit aufgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in diesem Böschungsbereich den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren können.</p> <p>Das Grundstück Flst. Nr. 103 wird als Grünland genutzt und muss als solches auch erhalten bleiben nach § 27a Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG). Um eine zukünftige Nutzung sicher zu stellen, ist eine Zufahrt zu</p>	<p>Es entstehen keine Veränderungen der Verkehrsführung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>diesem Grundstück bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>		
<p>9.</p>	<p><b>12.11.2013</b>  <b>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b></p> <p>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. fordert aus folgenden Gründen auf eine Außenbereichssatzung zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilbereiche der Abgrenzung liegen im Überschwemmungsgebiet, das von baulichen Anlagen sowie von Lagerstätten freizuhalten ist.</li> <li>- Weiter sind einige Hecken entlang der Rohrbacherstraße als § 32-Biotope geschützt und können nur mit Ausnahmegenehmigung entfernt werden. Da diese aber Vernetzungsstrukturen zwischen Waldrand und Breg darstellen, wird eine Entfernung abgelehnt.</li> <li>- Eine Verdichtung des Gebäudeabstandes wird aufgrund der Außenbereichslage, des Landschaftsbildes und der angrenzenden Biotopflächen abgelehnt.</li> </ul> <p>Ferner hält der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. eine Realisierung der Gebäude im Rahmen von Baugenehmigungen nach § 35 Abs. 1 Pkt. 1 und 4, Abs. 2 unter Beachtung folgender Hinweise ebenso für möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitgehende Erhaltung der geschützten Hecken (Neukartierung 2013 anfordern!)</li> <li>- Standorte der Gebäude in Bahnhofsnähe (keine weitere Zersiedlung)</li> <li>- Zusammenlegung der beiden Wege südlich des Bahnhofes</li> </ul>	<p>Hinsichtlich der Aufforderung des LNV auf Verzicht der Außenbereichssatzung und den dazu aufgeführten Gründen wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, verwiesen. Die Rohrbacher Straße ist durch die geplante Außenbereich-Abgrenzung nicht tangiert. Derzeit ist nur eine Überdachung für die Aufarbeitung von Brennholz geplant.</p> <p>Mit dem Baurechtsamt wurde die Außenbereichssatzung im Vorfeld vorbesprochen und abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung orientiert sich an der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Seite wurde mit der zuständigen Baurechtsbehörde im Vorfeld abgestimmt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichsmaßnahme durch Renaturierung</li> <li>- evtl. Nutzung als Gebäudefläche, Gebäude wären durch Heckenbestand eingebunden</li> <li>- landschaftsangepasste Bauweise: Entsprechend dem Nutzungszweck schlägt der LNV eine Ausführung in Holz vor.</li> </ul>		
10.	<p><b>14.11.2013</b> <b>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5</b></p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg betrachtet den Erlass einer Außenbereichssatzung mit großer Sorge, da das Bregtal von herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sei und eines der bedeutendsten Kaltluftabflussgebiete im Schwarzwald darstelle. Zudem seien weite Teile des Bregtals Überflutungsgebiet. Bei der höheren Naturschutzbehörde laufen seit Jahren Vorbereitungen zur Abgrenzung eines kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebietes im Bregtal. Der überplante Bereich liege innerhalb des LSG-Teils des geplanten Schutzgebietes. Eine Bebauung innerhalb des empfindlichen Bregtals würde den Bemühungen zur Erhaltung der Biodiversität zuwiderlaufen. Das Regierungspräsidium bittet daher, von der Planung Abstand zu nehmen. Sollte eine einzelne Maßnahme tatsächlich an keiner anderen Stelle möglich sein, so wäre sie ggf. nach Abstimmung mit den Behörden auch im Außenbereich möglich.</p>	<p>Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist sich der sensiblen Lage des Bregtals bewusst. Der Abgrenzungsbereich der Außenbereichssatzung wurde deshalb so klein wie möglich gehalten. Die geplante Bebauung ist ebenfalls so gering, dass keine Gefahr besteht, dass diese der Erhaltung der Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet zuwiderläuft. Die baurechtliche Komponente wurde mit dem Baurechtsamt abgeklärt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung orientiert sich an den Vorgaben der Naturschutz- und Baurechtsbehörde.</p>

Die weiteren vorliegenden Stellungnahmen beinhalten keine Argumentation, über die gesonderter Beschluß erforderlich ist.